



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

EDICT

Daß die

Nobile VASALLEN

und Unterthanen

in Ansehung ihrer

IMMOBILIEN

und

CAPITALIEN

Bis zu Antritt des 25^{ten} Jahres unter der Aufsicht des Pupillen - Collegii und ihrer Curatoren bleiben sollen.

De Dato Berlin/ den 14. May 1749.

G L E B E

Gedruckt bey Johann Rudolph Siemann / Königl. Preussl. Hoff-Buchdrucker.



Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herkog
von Schlessien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wendem / zu Mecklenburg und Grossen Herkog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Xadenstein / der Lande Kossack / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *x. x. x.*

Dieses kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das
Edict vom 18. Juli 1746. daß Unsere Adeltliche Vasallen
und

und Unterthanen/wann sie das 20^{te} Jahr ihres Alters zurück
gelegt haben/ majorenn seyn sollen/ durch die Declaration vom
29. Augusti 1747. dahin limitiret worden/ daß sie bis zu er-
reichem 25^{ten} Jahre von ihren Immobilien und Capitalien
nicht disponiren sollen/ so ist es bishero zur Angehörigkeit gesche-
hen/ daß dieselben wegen derer Immobilien und Capitalien nicht
bis zu Antritt des 25^{ten} Jahres unter der Curatel geblieben/ son-
dern die Curatores, so bald sie in das 21^{te} Jahr getreten/ ihnen
ihr Vermögen völlig übergeben/ sich darüber quittiren lassen/
und nicht weiter an die Curatel gefehret haben.

Wann nun dieses Unserer Intention ganz zuwider/ und
solche vielmehr dahin gehet/ daß Unsern Adelichen Vasallen und
Unterthanen/ welche bey so jungen und schlüpferigen Jahren
nicht genugsame Einsicht und Behutsamkeit zu haben pflegen/
das Ihrige conserviret werden möge/ mithin ob Wir wohl de-
nenselben nach zurück gelegtem 20^{ten} Jahre die Administration
ihres Vermögens überlassen haben; Wir dennoch dieses bloß
von ihren Revenüen und Actionen, nicht aber von denen Im-
mobilen und Capitalien verstanden haben;

So setzen/ ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst/ daß
Unsere Adelige Vasallen und Unterthanen in Ansehung ihrer
Immobilien und Capitalien bis zu erreichtem 25^{ten} Jahre unter
derer Pupillen Collegiorum und Curatorum Aufsicht bleiben/
und die Verpachtung derer Gütther ohne deren Consens nicht
geschehen/ noch gelten sollen/ als welches schon in der Decla-
ration des vor angeführten Edicts dadurch tacite mit begriffen
gewesen/ daß ihnen die Disposition über Immobilien und Ca-
pitalien benommen worden:

Es müssen auch daher die Curatores nach wie vor dieser-
wegen die Rechnung jährlich vor denen Pupillen-Collegiis ab-
legen.

Unsere

Unsere sämmtlichen Regierungen/ Papillen-Collegiis
und übrigen Gerichten/ auch männiglich/ dem es sonst zu
wissen nöthig ist/ befehlen Wir also hiermit in Gnaden/ sich
hiernach gehorsamst zu achten/ und respectivè in vorkommen-
den Fällen darnach zu verfahren. Urkundlich unter Unserer
höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl.
Zusiegel. Begeben Berlin den 14. May 1749.

Friedrich.



S. v. Cocceji

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDICT

Daß die

EDICTE VASALLEN

der Unterthanen

in Ansehung ihrer

MOBILIIEN

und

IMMORTALIIEN

am 25^{ten} Jahres unter der Auf-

sehung der Pupillen - Collegii und ihrer Curatoren
bleiben sollen.

Dato Berlin/ den 14. May 1749.

G L E B E

Johann Rudolph Sigmann / Königl. Preussl. Hoff-Buchdrucker.

